

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurf eines Zehnten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen
des Bundesversorgungsgesetzes (Zehntes Anpassungsgesetz — KOV —
10. AnpG-KOV)
— Drucksache 8/1735 —**

A. Problem

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend § 56 BVG in den Jahren 1979, 1980 und 1981. Die Anpassung richtet sich nach dem Vomhundertsatz, um den die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung in diesen Jahren nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung jeweils verändert werden.
2. Strukturelle Leistungsverbesserungen im Bereich des Bundesversorgungsgesetzes.

B. Lösung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit den Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktionen der SPD und FDP gegen die Stimmen der Ausschußmitglieder der CDU/CSU-Fraktion — bei deren Zustimmung zu einzelnen Vorschriften, die strukturelle Verbesserungen betreffen — folgende Lösungen beschlossen:

1. Anhebung der in § 56 BVG näher bestimmten Leistungen um 4,5 v. H. mit Wirkung vom 1. Januar 1979 an und um jeweils 4,0 v. H. mit Wirkung vom 1. Januar 1980 bzw. vom 1. Januar 1981 an.
2. Strukturelle Leistungsverbesserungen im Bereich der Heilbehandlung, der Kriegsopferfürsorge sowie des Rentenrechts.

C. Alternativen

der CDU/CSU-Fraktion

1. Erhaltung der jährlichen bruttolohnorientierten dynamischen Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung aus entschädigungsrechtlichen Gründen.
2. Anhebung des Berufsschadensausgleichs auf fünf Zehntel des Einkommensverlustes.
3. Anhebung des Schadensausgleichs für Witwen auf 55 v. H. des Vergleichseinkommens.
4. Über den Regierungsentwurf hinausgehende Erhöhung der Elternrenten.

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge und durch die strukturellen Leistungsverbesserungen ergeben sich im Haushaltsjahr 1979 Mehranforderungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 557,1 Millionen DM. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1980 bis 1982 betragen (in Millionen DM):

1980	1981	1982
942,1	1 331,5	1 334,7

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Zehnten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Zehntes Anpassungsgesetz — KOV — 10. AnpG — KOV) — Drucksache 8/1735 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 31. Mai 1978

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Vorsitzender

Franke

Berichterstatter

Glombig

Schmidt (Kempten)

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zehnten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Zehntes Anpassungsgesetz — KOV — 10. AnpG-KOV)

— Drucksache 8/1735 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Zehnten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Zehntes Anpassungsgesetz — KOV — 10. AnpG-KOV)

Entwurf eines Zehnten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Zehntes Anpassungsgesetz — KOV — 10. AnpG-KOV)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 5 werden die Worte „Übergangsgeld nach § 26 a erhält.“ durch die Worte „an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation teilnimmt und Übergangsgeld oder Unterhaltsbeihilfe nach § 26 a erhält.“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Das gleiche gilt, wenn während einer vorübergehenden Unterbrechung der Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen Übergangsgeld oder Unterhaltsbeihilfe nicht gezahlt wird.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ehegatten und Eltern von Pflegezulageempfängern sowie Personen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege eines Pflegezulageempfängers übernommen haben, kann eine Badekur gewährt werden, wenn sie den Beschädigten mindestens seit zwei Jahren dauernd pflegen und die Badekur zur Erhaltung ihrer Fähigkeit, den Beschädigten zu pflegen, erforderlich ist. Diesen Personen kann auch während eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Tode

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1037), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

des Pflegezulageempfängers eine Badekur gewährt werden, wenn sie notwendig ist, um den Heilerfolg zu sichern oder um einer in absehbarer Zeit zu erwartenden Verschlechterung des Gesundheitszustands oder dem Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen. § 10 Abs. 7 gilt entsprechend."

- b) In Absatz 4 werden die Worte „mindestens nach Stufe III“ gestrichen.

3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Beschädigte, bei denen Blindheit als Folge einer Schädigung anerkannt ist, erhalten monatlich vom 1. Januar 1979 an 153, vom 1. Januar 1980 an 159 und vom 1. Januar 1981 an 165 Deutsche Mark zum Unterhalt eines Führlunds und als Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung."

3. unverändert

4. § 15 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

- a) In Satz 1 wird die Angabe „von 18 bis 120“ ersetzt durch die Angabe „ab 1. Januar 1979 von 19 bis 125, ab 1. Januar 1980 von 20 bis 130 und ab 1. Januar 1981 von 21 bis 135“.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „von 1,840“ ersetzt durch die Angabe „ab 1. Januar 1979 von 1,923, ab 1. Januar 1980 von 2,000 und ab 1. Januar 1981 von 2,080“.

5. § 16 b Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

5. unverändert

„Den Gewinnen sind erhöhte Absetzungen nach den §§ 7 b, 7 d und 54 des Einkommensteuergesetzes, nach den §§ 82 a und 82 g der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, nach den §§ 14, 14 a und 15 des Berlinförderungsgesetzes und nach den §§ 7 und 12 des Schutzbaugesetzes hinzuzurechnen, soweit sie die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen."

6. § 16 c Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

6. unverändert

„Bei Empfängern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld gilt der für die Bemessung dieser Leistungen maßgebende Zeitraum als Bemessungszeitraum im Sinne des Satzes 1."

7. § 18 c Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

7. § 18 c wird wie folgt geändert:

„Während der Heil- oder Krankenbehandlung sind die Berechtigten und die Leistungsempfänger der Krankenordnung der Krankenkasse unterworfen, auch wenn sie nicht ihre Mitglieder sind."

- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

Dasselbe gilt für den Ersatz der Fahrkosten im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenkassen)."

8. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

8. unverändert

9. § 25 erhält folgende Fassung:

9. unverändert

„§ 25

(1) Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhalten Beschädigte und Hinterbliebene zur Ergänzung der übrigen Leistungen nach diesem Gesetz als besondere Hilfen im Einzelfall (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch).

(2) Aufgabe der Kriegsopferfürsorge ist es, sich der Beschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes angemessen auszugleichen oder zu mildern.

(3) Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhalten nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften

1. Beschädigte, die Grundrente nach § 31 beziehen oder Anspruch auf Heilbehandlung nach § 10 Abs. 1 haben,
2. Hinterbliebene, die Hinterbliebenenrente, Witwenbeihilfe oder Waisenbeihilfe nach diesem Gesetz beziehen, Eltern auch dann, wenn ihnen wegen der Höhe ihres Einkommens Elternrente nicht zusteht und die Voraussetzungen der §§ 49, 50 erfüllt sind.

Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden auch gewährt, wenn der Anspruch auf Versorgung nach § 65 ruht, der Anspruch auf Zahlung von Grundrente wegen Abfindung erloschen oder übertragen ist oder Witwenversorgung aufgrund Anrechnung nach § 44 Abs. 5 entfällt.

(4) Beschädigte erhalten Leistungen der Kriegsopferfürsorge auch für Familienmitglieder, soweit diese ihren nach den nachstehenden Vorschriften anzuerkennenden Bedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können und nicht wegen Tuberkulose oder Behinderung Anspruch auf Leistungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben. Als Familienmitglieder gelten

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. der Ehegatte,
2. die in § 33 b Abs. 2 genannten Kinder,
3. sonstige Angehörige, die mit dem Beschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben,
4. bei Beschädigten mit als Schädigungsfolge anerkannter Tuberkulose die Personen, denen nach § 52 des Bundessozialhilfegesetzes Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren ist, soweit Leistungen der Kriegsopferfürsorge wegen Tuberkulose erforderlich werden,
5. Personen, deren Ausschluß eine offensichtliche Härte bedeuten würde,

wenn der Beschädigte den Lebensunterhalt des Familienmitglieds überwiegend bestreitet, vor der Schädigung bestritten hat oder ohne die Schädigung wahrscheinlich bestreiten würde.

(5) Leistungen der Kriegsopferfürsorge können auch gewährt werden, wenn über Art und Umfang der Versorgung noch nicht rechtskräftig entschieden ist, mit der Anerkennung eines Versorgungsanspruchs aber zu rechnen ist."

10. § 25 a erhält folgende Fassung:

„§ 25 a

(1) Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden gewährt, wenn und soweit die Beschädigten infolge der Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes nicht in der Lage sind, den nach den nachstehenden Vorschriften anzuerkennenden Bedarf aus den übrigen Leistungen nach diesem Gesetz und dem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken.

(2) Ein Zusammenhang zwischen der Schädigung oder dem Verlust des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes und der Notwendigkeit der Leistung wird vermutet, sofern nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist. Leistungen der Kriegsopferfürsorge können auch gewährt werden, wenn ein Zusammenhang zwischen der Schädigung oder dem Verlust des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes und der Notwendigkeit der Leistung nicht besteht, die Leistung jedoch im Einzelfall durch besondere Gründe der Billigkeit gerechtfertigt ist. Der Zusammenhang wird stets angenommen

1. bei Beschädigten, die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen und Berufsschadensausgleich oder die eine Pflegezulage erhalten; § 25 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend,
2. bei Hinterbliebenen, die erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung sind oder das 60. Lebensjahr vollendet haben."

10. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

11. Nach § 25 a werden folgende neue §§ 25 b, 25 c, 25 d, 25 e und 25 f eingefügt:

„§ 25 b

- (1) Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind
1. Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§ 26),
 2. Erziehungsbeihilfe (§ 27),
 3. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 a),
 4. Erholungshilfe (§ 27 b),
 5. Wohnungshilfe (§ 27 c),
 6. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27 d).

Wird die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt, umfaßt sie auch den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt.

(2) *Leistungen* der Kriegsopferfürsorge sind persönliche Hilfe, Sachleistungen und Geldleistungen.

(3) Zur persönlichen Hilfe gehört insbesondere die Beratung in Fragen der Kriegsopferfürsorge sowie die Erteilung von Auskünften in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit sie nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist.

(4) Geldleistungen werden als einmalige Beihilfen, laufende Beihilfen oder als Darlehen gewährt. Darlehen können gegeben werden, wenn diese Art der Hilfe zur Erreichung des Leistungszwecks ausreichend oder zweckmäßiger ist. Anstelle von Geldleistungen können Sachleistungen gewährt werden, wenn diese Art der Hilfe im Einzelfall zweckmäßiger ist.

(5) Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen der Kriegsopferfürsorge richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalls, vor allem nach der Person des Hilfesuchenden, der Art des Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen. Dabei sind Art und Schwere der Schädigung, Gesundheitszustand und Lebensalter sowie die Lebensstellung vor Eintritt der Schädigung oder vor Auswirkung der Folgen der Schädigung oder vor dem Verlust des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes besonders zu berücksichtigen. Wünschen des Hilfesuchenden, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unvertretbaren Mehrkosten erfordern.

§ 25 c

(1) Die Höhe der Geldleistungen bemißt sich nach dem Unterschied zwischen dem anzuerkennenden Bedarf und dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen; § 26 Abs. 6 und § 26 a bleiben unberührt.

11. Nach § 25 a werden folgende neue §§ 25 b, 25 c, 25 d, 25 e und 25 f eingefügt:

„§ 25 b

(1) *unverändert*

(2) **Leistungsarten** der Kriegsopferfürsorge sind persönliche Hilfe, Sachleistungen und Geldleistungen.

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

(5) *unverändert*

§ 25 c

(1) Die Höhe der Geldleistungen bemißt sich nach dem Unterschied zwischen dem anzuerkennenden Bedarf und dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen; § 26 Abs. 6 und § 26 a bleiben unberührt. **Darüber hinaus können in**

Entwurf

(2) Kommt eine Sachleistung in Betracht, hat der Hilfeempfänger den Aufwand für die Sachleistung in Höhe des einzusetzenden Einkommens und Vermögens zu tragen.

(3) Einkommen ist insoweit nicht einzusetzen, als der Einsatz des Einkommens im Einzelfall bei Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen vor allem nach Art und Schädigungsnahe des Bedarfs, Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie nach der besonderen Belastung des Hilfesuchenden und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen unbillig wäre.

(4) Für Personen, deren Einkommen oder Vermögen bei der Berechnung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge zu berücksichtigen ist, gelten §§ 60 und 65 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 25 d

(1) Einkommen im Sinne der Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen der Kriegsopferfürsorge; § 26 a Abs. 9 bleibt unberührt. Als Einkommen gelten nicht die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage sowie ein Betrag in Höhe der Grundrente, soweit nach § 44 Abs. 5 Leistungen auf die Witwengrundrente angerechnet werden oder soweit die Grundrente nach § 65 ruht. Satz 2 gilt auch für den der Witwen- und Waisenbeihilfe nach § 48 zugrunde liegenden Betrag der Grundrente.

(2) Als Einkommen des Hilfesuchenden gilt auch das Einkommen seines nicht getrennt lebenden Ehegatten, soweit es die für den Hilfesuchenden maßgebende Einkommensgrenze des § 25 e Abs. 1 übersteigt. Leistungen anderer aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs sind insoweit Einkommen des Hilfesuchenden, als das Einkommen des Unterhaltspflichtigen die für ihn nach § 25 e Abs. 1 zu ermittelnde Einkommensgrenze übersteigt; ist ein Unterhaltsbetrag gerichtlich festgesetzt, sind die darauf beruhenden Leistungen Einkommen des Hilfesuchenden. § 25 e Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Vom Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

begründeten Fällen Geldleistungen auch insoweit gewährt werden, als zur Deckung des Bedarfs Einkommen oder Vermögen des Hilfesuchenden einzusetzen oder zu verwerten ist; in diesem Umfang hat der Hilfeempfänger dem Träger der Kriegsopferfürsorge die Aufwendungen zu ersetzen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 25 d

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

(4) Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt werden, sind nur insoweit Einkommen, als die Leistung der Kriegsofferfürsorge im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 847 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet wird, gilt nicht als Einkommen.

(5) Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege gelten nicht als Einkommen, soweit sie nicht die Lage des Empfängers so günstig beeinflussen, daß daneben Leistungen der Kriegsofferfürsorge ungerechtfertigt wären. Zuwendungen, die ein anderer gewährt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sollen als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für den Empfänger eine besondere Härte bedeuten würde.

(6) Vermögen im Sinne der Vorschriften über die Kriegsofferfürsorge ist das gesamte verwertbare Vermögen.

§ 25 e

(1) Einkommen der Hilfesuchenden ist zur Bedarfsdeckung nur einzusetzen, soweit es im Monat eine Einkommensgrenze übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe von 2,65 vom Hundert des Bemessungsbetrags des § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a (Bemessungsbetrag),
2. den Kosten der Unterkunft,
3. einem Familienzuschlag in Höhe von 40 vom Hundert des Grundbetrags für den vom Hilfesuchenden überwiegend unterhaltenen Ehegatten sowie für jede weitere vom Hilfesuchenden allein oder zusammen mit seinem Ehegatten überwiegend unterhaltene Person

höchstens jedoch aus einem Betrag in Höhe von einem Zwölftel des Bemessungsbetrags zuzüglich eines Betrages in Höhe von 75 vom Hundert des jeweiligen Familienzuschlags.

(2) Bei minderjährigen unverheirateten Beschädigten ist zur Deckung des Bedarfs auch Einkommen der Eltern einzusetzen. Für den Einsatz des Einkommens gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß ein Familienzuschlag für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie für den Beschädigten und für jede

§ 25 e

(1) unverändert

(2) Bei minderjährigen unverheirateten Beschädigten ist zur Deckung des Bedarfs auch Einkommen der Eltern einzusetzen. Für den Einsatz des Einkommens gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß ein Familienzuschlag für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie für den Beschädigten und für jede

Entwurf

Person anzusetzen ist, die von den Eltern oder dem Beschädigten bisher überwiegend unterhalten worden ist oder der sie nach der Entscheidung über die Gewährung der Kriegsopferfürsorge unterhaltspflichtig werden; in den Fällen des § 27 d dieses Gesetzes in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes ist ein Familienzuschlag für den Hilfesuchenden nicht anzusetzen, wenn die Hilfe außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird. Leben die Eltern nicht zusammen, richtet sich die Einkommensgrenze nach dem Elternteil, bei dem der Beschädigte lebt; leben die Eltern nicht zusammen und lebt der Beschädigte bei keinem Elternteil, bestimmt sich die Einkommensgrenze nach Absatz 1, wobei Einkommen der Eltern nicht einzusetzen ist; § 25 d Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen der §§ 26 a, 27 Abs. 2 Satz 4 sowie des § 27 a; § 26 Abs. 6, § 27 Abs. 2 letzter Satz und § 27 d Abs. 5 bleiben unberührt.

(4) Bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, kann auch der Einsatz des über der Einkommensgrenze liegenden Einkommens zugemutet werden, das der Hilfesuchende innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über die Hilfe entschieden wird, erwirbt.

(5) Bei Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung ist nach Ablauf von zwei Monaten nach Aufnahme in die Einrichtung Einkommen in Höhe der Aufwendungen, die für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden, auch insoweit einzusetzen, als es unter der maßgebenden Einkommensgrenze liegt und es unbillig wäre, vom Einsatz des Einkommens abzusehen; darüber hinaus kann der Einsatz von Einkommen, das unter der Einkommensgrenze liegt, verlangt werden, wenn der Hilfesuchende auf voraussichtlich längere Zeit der Pflege in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung bedarf, solange er nicht einen anderen überwiegend unterhält.

(6) Soweit im Einzelfall Einkommen zur Deckung eines bestimmten Bedarfs einzusetzen ist, kann der Einsatz dieses Einkommens zur Deckung eines anderen, gleichzeitig bestehenden Bedarfs nicht verlangt werden. Sind unterschiedliche Einkommensgrenzen maßgebend, ist zunächst über die Hilfe zu entscheiden, für welche die niedrigere Einkommensgrenze maßgebend ist. Sind gleiche Einkommensgrenzen maßgebend und verschiedene Träger der Kriegsopferfürsorge zuständig, hat die Entscheidung über die Hilfe für den zuerst einge-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Person anzusetzen ist, die von den Eltern oder dem Beschädigten bisher überwiegend unterhalten worden ist oder der sie nach der Entscheidung über die Gewährung der Kriegsopferfürsorge unterhaltspflichtig werden; in den Fällen des § 27 d dieses Gesetzes in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes ist ein Familienzuschlag für den Hilfesuchenden nicht anzusetzen, wenn die Hilfe außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird. Leben die Eltern nicht zusammen, richtet sich die Einkommensgrenze nach dem Elternteil, bei dem der Beschädigte lebt; leben die Eltern nicht zusammen und lebt der Beschädigte bei keinem Elternteil, bestimmt sich die Einkommensgrenze nach Absatz 1; § 25 d Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) unverändert

Absatz 4 entfällt

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

tretenen Bedarf den Vorrang; treten die Bedarfsfälle gleichzeitig ein, ist das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen zu gleichen Teilen bei den Bedarfsfällen zu berücksichtigen.

§ 25 f

(1) Für den Einsatz und für die Verwertung von Vermögen der Hilfesuchenden gelten § 88 Abs. 2 und 3, § 89 des Bundessozialhilfegesetzes und § 25 c Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte sind

1. bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt 10 vom Hundert,
2. bei den übrigen Hilfen 20 vom Hundert, in den Fällen des § 27 d dieses Gesetzes in Verbindung mit §§ 67 und 69 Abs. 4 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes sowie bei Sonderfürsorgeberechtigten (§ 27 e) 40 vom Hundert

des Bemessungsbetrags zuzüglich eines Betrages in Höhe von 4 vom Hundert des Bemessungsbetrags für den überwiegend unterhaltenen Ehegatten und in Höhe von 2 vom Hundert für jede weitere vom Hilfesuchenden allein oder zusammen mit seinem Ehegatten überwiegend unterhaltene Person.

(3) Bei minderjährigen unverheirateten Beschädigten ist zur Deckung des Bedarfes auch Vermögen der Eltern einzusetzen oder zu verwerten. Für den Einsatz und für die Verwertung von Vermögen gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß ein Betrag in Höhe von 4 vom Hundert des Bemessungsbetrags für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie in Höhe von 2 vom Hundert für den Beschädigten und für jede Person, die von den Eltern oder dem Beschädigten überwiegend unterhalten wird, anzusetzen ist. Leben die Eltern nicht zusammen, ist nur Vermögen des Elternteils einzusetzen oder zu verwerten, bei dem der Beschädigte lebt. Leben die Eltern nicht zusammen und lebt der Beschädigte bei keinem Elternteil, gilt für den Einsatz und für die Verwertung von Vermögen Absatz 2, wobei Vermögen der Eltern nicht einzusetzen oder zu verwerten ist.

§ 25 f

(1) unverändert

(2) unverändert

(2 a) Ein Familienheim im Sinne des § 7 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1617, 1858), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau vom 23. März 1976 (BGBl. I S. 737), das vom Hilfesuchenden ganz oder teilweise allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnt wird, denen es nach dem Tod des Hilfesuchenden als Wohnung dienen soll, ist nicht zu verwerten.

(3) Bei minderjährigen unverheirateten Beschädigten ist zur Deckung des Bedarfes auch Vermögen der Eltern einzusetzen oder zu verwerten. Für den Einsatz und für die Verwertung von Vermögen gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß ein Betrag in Höhe von 4 vom Hundert des Bemessungsbetrags für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie in Höhe von 2 vom Hundert für den Beschädigten und für jede Person, die von den Eltern oder dem Beschädigten überwiegend unterhalten wird, anzusetzen ist. Leben die Eltern nicht zusammen, ist nur Vermögen des Elternteils einzusetzen oder zu verwerten, bei dem der Beschädigte lebt. Leben die Eltern nicht zusammen und lebt der Beschädigte bei keinem Elternteil, gilt für den Einsatz und für die Verwertung von Vermögen Absatz 2.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Ist der Beschädigte und sein Ehegatte oder sind beide Elternteile des minderjährigen unverheirateten Beschädigten blind oder behindert im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes, gelten die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe, daß für den Ehegatten des Beschädigten und für den Elternteil des minderjährigen unverheirateten Beschädigten ein Betrag in Höhe von 12 vom Hundert des Bemessungsbetrags anzusetzen ist."

(4) unverändert

12. § 26 wird wie folgt geändert:

12. unverändert

a) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Worte „und Unterhaltsbeihilfe“ eingefügt.

b) Absatz 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Sonstige Hilfen, die unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Schädigung erforderlich sind, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Soweit nach Absatz 2 oder Absatz 3 Nr. 5 Hilfen zur Beschaffung und Unterhaltung eines Kraftfahrzeugs in Betracht kommen, kann zur Vereinheitlichung dieser Leistungen der beruflichen Rehabilitation im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 27 f vom Einsatz des Einkommens und Vermögens ganz oder teilweise abgesehen werden. Im übrigen ist bei den Hilfen nach Absatz 2 und nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 und 6 Einkommen und Vermögen nicht zu berücksichtigen; § 26 a bleibt unberührt.“

13. § 26 a wird wie folgt geändert:

13. unverändert

a) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Beschädigten, die Versorgung aufgrund einer Wehrdienstbeschädigung oder einer Zivildienstbeschädigung erhalten, sind der Berechnung des Regellohns die vor der Beendigung des Wehrdienstes oder Zivildienstes bezogenen Einkünfte (Geld- und Sachbezüge) als Soldat oder Zivildienstleistender zugrunde zu legen, wenn

a) der Beschädigte vor Beginn des Wehrdienstes oder des Zivildienstes kein Arbeitseinkommen erzielt hat oder

b) das nach Satz 1 oder 2 zu berücksichtigende Entgelt niedriger ist.

b) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Beschädigte, die vor Beginn der berufsfördernden Maßnahme beruflich nicht tätig gewesen sind, erhalten anstelle des Übergangsgeldes eine Unterhaltsbeihilfe;

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

dies gilt nicht für Beschädigte im Sinne des § 26 a Abs. 2 Satz 3. Für die Bemessung der Unterhaltsbeihilfe sind die Vorschriften über Leistungen für den Lebensunterhalt bei Gewährung von Erziehungsbeihilfe entsprechend anzuwenden; § 25 d Abs. 2 gilt nicht bei volljährigen Beschädigten. Unterhaltsbeihilfe wird nur bis zur Höhe des Übergangsgeldes, das ein ehemaliger wehrpflichtiger Soldat der Wehrsoldgruppe 1 nach § 26 a Abs. 2 Satz 3 erhält, gewährt. Bei Unterbringung des Beschädigten in einer Rehabilitationseinrichtung ist der Berechnung der Unterhaltsbeihilfe lediglich ein angemessener Betrag zur Abgeltung zusätzlicher weiterer Bedürfnisse und Aufwendungen aus weiterlaufenden unabweislichen Verpflichtungen zugrunde zu legen."

- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9.
- d) In den neuen Absätzen 7 und 8 werden jeweils die Worte „wird das Übergangsgeld“ durch die Worte „werden das Übergangsgeld und die Unterhaltsbeihilfe“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Kommen neben Hilfen nach § 26 weitere Hilfen der Kriegsopferfürsorge in Betracht, gelten das Übergangsgeld und die Unterhaltsbeihilfe als Einkommen.“

14. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Erziehungsbeihilfe erhalten

- a) Waisen (§ 45 Abs. 2), die Rente oder Waisenbeihilfe nach diesem Gesetz beziehen, und
- b) Beschädigte, die Grundrente nach § 31 beziehen, für ihre Kinder (§ 33 b Abs. 2).

§ 25 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Erziehungsbeihilfe soll eine Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit sowie eine angemessene, den Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung sicherstellen.

(2) Erziehungsbeihilfe wird gewährt, soweit der angemessene Bedarf für Erziehung, Ausbildung und Lebensunterhalt durch das einzusetzende Einkommen und Vermögen des Hilfesuchenden sowie des Kindes des Beschädigten und des Elternteils der Waise nicht gedeckt ist. Bei der Ermittlung des Bedarfs für den Lebensunterhalt bleiben Kosten der Unterkunft in der Familie unberücksichtigt. § 25 e Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß für das Kind oder die Waise, für die Erziehungsbeihilfe beantragt ist oder gewährt wird, ein Familienzuschlag nicht anzusetzen ist. Einkommen der Waise und des Kin-

14. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

des des Beschädigten ist uneingeschränkt einzusetzen mit Ausnahme des während der Ausbildung erzielten Arbeitseinkommens, soweit es nicht Ausbildungsvergütung ist und im Kalenderjahr 7 vom Hundert des Bemessungsbetrags nicht übersteigt. Als Einkommen des Kindes gilt auch das Einkommen seines Ehegatten, soweit es die für ihn nach § 25 e Abs. 1 zu ermittelnde Einkommensgrenze übersteigt; ist ein Unterhaltsbetrag gerichtlich festgesetzt, sind die darauf beruhenden Leistungen Einkommen des Kindes. Beschädigten, die eine Pflegezulage erhalten, ist Erziehungsbeihilfe mindestens in Höhe der Kosten der Erziehung und Ausbildung zu gewähren.

(3) Übersteigt das Einkommen des Elternteils der Waise oder das Einkommen des Beschädigten die für sie maßgebende Einkommensgrenze, ist der übersteigende Betrag auf

- a) die Waise und die weiteren gegenüber dem Elternteil Unterhaltsberechtigten,
- b) das Kind des Beschädigten und die weiteren gegenüber dem Beschädigten Unterhaltsberechtigten

gleichmäßig aufzuteilen. Der auf die Waise oder das Kind des Beschädigten entfallende Anteil ist als Einkommen einzusetzen.

(4) Erziehungsbeihilfe ist Beschädigten längstens bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres des Kindes zu gewähren. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflcht des Kindes ist die Erziehungsbeihilfe jedoch über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum weiterzugewähren. Satz 2 gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit aufgrund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei bei Verpflichtung auf nicht mehr als drei Jahre sowie für die vom Wehr- und Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701), für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum.

(5) Erziehungsbeihilfe kann gewährt werden, wenn an Stelle der Beschädigtenrente, Waisenrente oder Waisenbeihilfe ein Ausgleich nach § 89 gezahlt wird.

(6) Kann die übliche Ausbildung aus Gründen, die der Beschädigte, das Kind des Beschädigten oder die Waise nicht zu vertreten haben, nicht mit Vollendung des siebenundzwanzigsten

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Lebensjahres abgeschlossen werden, kann Erziehungsbeihilfe auch über diesen Zeitpunkt hinaus weitergewährt werden."

15. § 27 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird Satz 1 des § 27 a und erhält folgende Fassung:

"Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt ist Beschädigten und Hinterbliebenen zu gewähren, soweit der Lebensunterhalt nicht aus den übrigen Leistungen nach diesem Gesetz und dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen bestritten werden kann."

- b) Absatz 1 Satz 4 sowie die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

15. unverändert

16. Nach § 27 a werden folgende neue §§ 27 b und 27 c eingefügt:

16. unverändert

„§ 27 b

(1) Erholungshilfe erhalten Beschädigte für sich und ihren Ehegatten sowie Hinterbliebene als Erholungsaufenthalt, wenn die Erholungsmaßnahme zur Erhaltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig, die beabsichtigte Form des Erholungsaufenthalts zweckmäßig und, soweit es sich um Beschädigte handelt, die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingt ist; bei Schwerbeschädigten wird der Zusammenhang zwischen den anerkannten Schädigungsfolgen und der Erholungsbedürftigkeit stets angenommen.

(2) Die Dauer des Erholungsaufenthalts ist so zu bemessen, daß der Erholungserfolg möglichst nachhaltig ist; sie soll drei Wochen betragen, darf jedoch diesen Zeitraum in der Regel nicht übersteigen. Weitere Erholungshilfe soll in der Regel nicht vor Ablauf von zwei Jahren gewährt werden.

(3) Aufwendungen, die während des Erholungsaufenthalts für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden, sind als Einkommen des Hilfesuchenden einzusetzen. Zusätzliche kleinere Aufwendungen, die dem Erholungssuchenden durch den Erholungsaufenthalt entstehen, sind als besonderer Bedarf zu berücksichtigen und können durch Pauschbeträge abgegolten werden.

(4) Während der Durchführung der Erholungsmaßnahme ist sicherzustellen, daß für Kinder und solche Haushaltsangehörige, die der Pflege bedürfen, hinreichend gesorgt wird.

(5) Bedarf der Erholungssuchende einer ständigen Begleitung, umfaßt der Bedarf für die Erholungshilfe auch den Bedarf aus der Mitnahme der Begleitperson.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 27 c

Wohnungshilfe erhalten Beschädigte und Hinterbliebene. Die Wohnungshilfe besteht in der Beratung in Wohnungs- und Siedlungsangelegenheiten sowie in der Mitwirkung bei der Beschaffung und Erhaltung ausreichenden und gesunden Wohnraums. Geldleistungen werden nur gewährt, wenn die Wohnung eines Schwerbeschädigten mit Rücksicht auf Art und Schwere der Schädigung besonderer Ausgestaltung oder baulicher Veränderung bedarf oder wenn Schwerbeschädigte oder Witwen innerhalb von fünf Jahren nach ihrem erstmaligen Eintreffen im Geltungsbereich dieses Gesetzes Wohnungshilfe beantragen und eine Geldleistung durch die Besonderheit des Einzelfalls gerechtfertigt ist. Geldleistungen sollen in der Regel als Darlehen gewährt werden."

17. § 27 b wird § 27 d und wird wie folgt geändert:

a) Vor den bisherigen Absatz 1 werden folgende neue Absätze 1 und 2 eingefügt:

„(1) Als Hilfen in besonderen Lebenslagen werden gewährt

1. Hilfen zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
2. vorbeugende Gesundheitshilfe mit Ausnahme von Maßnahmen der Erholung,
3. Krankenhilfe, sonstige Hilfe,
4. Hilfe zur Familienplanung,
5. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
6. Eingliederungshilfe für Behinderte,
7. Tuberkulosehilfe,
8. Blindenhilfe,
9. Hilfe zur Pflege,
10. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts,
11. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
12. Altenhilfe.

(2) Hilfe kann auch in anderen besonderen Lebenslagen gewährt werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel unter Berücksichtigung des Zweckes der Kriegsopferfürsorge rechtfertigen."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Soweit die §§ 25 a bis 27 a nichts Besonderes bestimmen," durch die Worte „Für die Hilfen in besonderen Lebenslagen" ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

17. § 27 b wird § 27 d und wird wie folgt geändert:

a) **unverändert**

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Soweit die §§ 25 a bis 27 a nichts Besonderes bestimmen, **gilt**" durch die Worte „**Soweit die §§ 26 bis 27 c nichts Besonderes bestimmen, gilt** für die Hilfen in besonderen Lebenslagen" ersetzt.

bb) **unverändert**

Entwurf

- c) Nach dem neuen Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Hinterbliebene, die wegen Behinderung oder Tuberkulose der Hilfe bedürfen.

(5) Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze tritt an die Stelle des Grundbetrags nach § 25 e Abs. 1 Nr. 1 ein Grundbetrag

a) in den Fällen des § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes in Höhe von 4,25 vom Hundert,

b) in den Fällen des § 81 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes in Höhe von 8,5 vom Hundert

des Bemessungsbetrags. Der Familienzuschlag beträgt 40 vom Hundert des Grundbetrags des § 25 e Abs. 1 Nr. 1. Für den nicht getrennt lebenden Ehegatten beträgt der Familienzuschlag in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b die Hälfte des Grundbetrags des Satzes 1 Buchstabe a, wenn beide Ehegatten blind oder behindert im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes sind. *Die einzelnen Beträge sind auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden.*

(6) Was größere orthopädische und größere andere Hilfsmittel im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes sind, bestimmt sich nach der aufgrund des § 81 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes erlassenen Rechtsverordnung.

(7) § 86 Abs. 2 bis 4 des Bundessozialhilfegesetzes gilt unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend.“

18. Die bisherigen §§ 27 c, 27 d, 27 e und 27 f werden §§ 27 e, 27 f, 27 g und 27 h.

19. In dem neuen § 27 f werden in der Klammer die Worte „§§ 25 bis 27 c“ durch die Worte „§§ 25 bis 27 e“ ersetzt.

20. In dem neuen § 27 g werden in Absatz 3 die Worte „§ 25 a Abs. 4 bis 7 und des § 27 b Abs. 2“ durch die Worte „§ 25 e Abs. 1, § 27 f Abs. 1 und 2 sowie § 27 d Abs. 5“, in Absatz 4 wird das Wort „§ 27 b“ durch das Wort „§ 27 d“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) Nach dem neuen Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:

(4) unverändert

(5) Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze tritt an die Stelle des Grundbetrags nach § 25 e Abs. 1 Nr. 1 ein Grundbetrag

a) in den Fällen des § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes in Höhe von 4,25 vom Hundert,

b) in den Fällen des § 81 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes in Höhe von 8,5 vom Hundert

des Bemessungsbetrags. Der Familienzuschlag beträgt 40 vom Hundert des Grundbetrags des § 25 e Abs. 1 Nr. 1. Für den nicht getrennt lebenden Ehegatten beträgt der Familienzuschlag in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b die Hälfte des Grundbetrags des Satzes 1 Buchstabe a, wenn beide Ehegatten blind oder behindert im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes sind.

(6) unverändert

(7) unverändert

18. unverändert

19. unverändert

20. Der neue § 27 g wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgenden Satzteil ergänzt:

„oder als der Hilfeempfänger nach § 25 c Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 die Aufwendungen zu ersetzen oder zu tragen hat.“;

b) in Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 25 a Abs. 4 bis 7 und des § 27 b Abs. 2“ durch die Worte „§ 25 e Abs. 1, § 25 f Abs. 1 bis 3 sowie § 27 d Abs. 5“ ersetzt und

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) in Absatz 4 Satz 1 wird **die Angabe** „§ 27 b“ durch **die Angabe** „§ 27 d“ ersetzt.

21. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Rentenberechtigte Beschädigte, deren Einkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit durch die Schädigungsfolgen gemindert ist (Einkommensverlust), erhalten nach Anwendung des Absatzes 2 einen Berufsschadensausgleich in Höhe von vier Zehntel des auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundeten Verlustes.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „drei Viertel“ durch die Worte „des Eineinhalbfachen“ ersetzt.

- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Als Einkommensverlust einer Frau, die einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehemann, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führt oder ohne die Schädigung zu führen hätte (Hausfrau), gelten die durch die Folgen der Schädigung notwendigen Mehraufwendungen bei der Haushaltsführung; hiervon ist jedoch der Anteil, der auf Hilfeleistungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 5 entfällt, abzusetzen. Ohne Nachweis gelten als Mehraufwendungen vom 1. Januar an des Jahres

	1979	1980	1981
	DM	DM	DM

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert	286	297	309
um 70 und 80 vom Hundert	449	467	486
um 90 vom Hundert			
und bei Erwerbsunfähigkeit	674	701	729

Ergibt sich auch nach Absatz 4 ein Einkommensverlust, so ist *nur* der *höhere* Einkommensverlust der Berechnung des Berufsschadensausgleichs zugrunde zu legen.“

22. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten vom 1. Januar an des Jahres

21. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) **u n v e r ä n d e r t**

- b) **u n v e r ä n d e r t**

- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Als Einkommensverlust einer Frau, die einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehemann, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führt oder ohne die Schädigung zu führen hätte (Hausfrau), gelten die durch die Folgen der Schädigung notwendigen Mehraufwendungen bei der Haushaltsführung; hiervon ist jedoch der Anteil, der auf Hilfeleistungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 5 entfällt, abzusetzen. Ohne Nachweis gelten als Mehraufwendungen vom 1. Januar an des Jahres

	1979	1980	1981
	DM	DM	DM

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert	286	297	309
um 70 und 80 vom Hundert	449	467	486
um 90 vom Hundert			
und bei Erwerbsunfähigkeit	674	701	729

Ergibt sich auch nach Absatz 4 ein Einkommensverlust, ist **die Summe** der Einkommensverluste der Berechnung des Berufsschadensausgleichs zugrunde zu legen.“

22. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

	1979 DM	1980 DM	1981 DM
eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Er- werbsfähigkeit			
um 30 vom Hundert von	129	134	139
um 40 vom Hundert von	173	180	187
um 50 vom Hundert von	236	245	255
um 60 vom Hundert von	299	311	323
um 70 vom Hundert von	413	430	447
um 80 vom Hundert von	500	520	541
um 90 vom Hundert von	600	624	649
bei Erwerbsunfähigkeit von	674	701	729

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbe-
schädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet
haben, vom 1. Januar an des Jahres

	1979 DM	1980 DM	1981 DM
um	26	27	28"

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die
anerkannten Schädigungsfolgen gesundheit-
lich außergewöhnlich betroffen sind, erhal-
ten vom 1. Januar an des Jahres

	1979 DM	1980 DM	1981 DM
eine monatliche Schwerst- beschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:			
Stufe I	79	82	85
Stufe II	159	165	172
Stufe III	240	250	260
Stufe IV	321	334	347
Stufe V	397	413	430
Stufe VI	479	498	518"

23. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

23. unverändert

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt mo-
natlich vom 1. Januar an des Jahres

	1979 DM	1980 DM	1981 DM
bei einer Minderung der Er- werbsfähigkeit			
um 50 oder 60 vom Hundert	299	311	323
um 70 vom Hundert	413	430	447
um 80 vom Hundert	500	520	541
um 90 vom Hundert	600	624	649
bei Erwerbsunfähigkeit ...	674	701	729"

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

24. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „22 410 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Angabe „23 418 Deutsche Mark ab 1. Januar 1979, 24 355 Deutsche Mark ab 1. Januar 1980 und 25 329 Deutsche Mark ab 1. Januar 1981“.

24. unverändert

25. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „von 71“ ersetzt durch die Angabe „ab 1. Januar 1979 von 74, ab 1. Januar 1980 von 77 und ab 1. Januar 1981 von 80“.

25. unverändert

26. § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

26. unverändert

„Solange der Beschädigte infolge der Schädigung so hilflos ist, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf, wird vom 1. Januar an des Jahres

	1979	1980	1981
	DM	DM	DM

eine Pflegezulage von 286 297 309
(Stufe I)

monatlich gezahlt. Ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist die Pflegezulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der für die Pflege erforderlichen Aufwendungen vom 1. Januar an des Jahres

	1979	1980	1981
	DM	DM	DM

in folgenden Stufen
zu leisten:

Stufe II	487	506	526
Stufe III	688	716	745
Stufe IV	889	925	962
Stufe V	1 150	1 196	1 244
Stufe VI	1 420	1 477	1 536

27. § 40 erhält folgende Fassung:

27. unverändert

„§ 40

Die Witwe erhält eine Grundrente ab 1. Januar 1979 von 404, ab 1. Januar 1980 von 420 und ab 1. Januar 1981 von 437 Deutsche Mark monatlich.“

28. In § 40 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „jedoch höchstens 598 Deutsche Mark monatlich“ gestrichen.

28. unverändert

29. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

29. unverändert

„(2) Die volle Ausgleichsrente der Witwe beträgt monatlich ab 1. Januar 1979 404, ab 1. Januar 1980 420 und ab 1. Januar 1981 437 Deutsche Mark.“

Entwurf
Beschlüsse des 11. Ausschusses

30. In § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „den eherechtlichen“ durch die Worte „ehe- oder familienrechtlichen“ ersetzt.

31. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Die Grundrente beträgt monatlich vom 1. Januar an des Jahres

	1979	1980	1981
	DM	DM	DM
bei Halbwaisen	113	118	123
bei Vollwaisen	213	222	231“

32. § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich vom 1. Januar an des Jahres

	1979	1980	1981
	DM	DM	DM
bei Halbwaisen	200	208	216
bei Vollwaisen	278	289	301“

33. In § 48 Abs. 2 werden nach dem Wort „auf“ die Worte „die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen oder auf“ eingefügt.

34. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Elternrente erhält, wer erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist oder aus anderen zwingenden Gründen eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann oder das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.“

35. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich vom 1. Januar an des Jahres

	1979	1980	1981
	DM	DM	DM
bei einem Elternpaar	500	520	541
bei einem Elternteil	339	353	367“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind mehrere Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Beträge für jedes weitere Kind monatlich vom 1. Januar an des Jahres

	1979	1980	1981
	DM	DM	DM
bei einem Elternpaar um ..	100	104	108
bei einem Elternteil um ...	74	77	80“

30. unverändert

31. unverändert

32. unverändert

33. unverändert

34. unverändert

35. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist das einzige oder das letzte Kind oder sind alle oder mindestens drei Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich, wenn es günstiger ist, die in Absatz 1 genannten Beträge monatlich vom 1. Januar an des Jahres

	1979	1980	1981
	DM	DM	DM
bei einem Elternpaar um . .	311	323	336
bei einem Elternteil um . . .	225	234	243"

36. In § 56 Satz 2 werden die Worte „der Höchstbetrag des Berufsschadensausgleichs (§ 30 Abs. 3),“ und die Worte „der Höchstbetrag des Schadensausgleichs (§ 40 a Abs. 1),“ gestrichen.

36. unverändert

37. § 60 wird wie folgt geändert:

37. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beschädigtenversorgung beginnt mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Antragsmonat. Die Versorgung ist auch für Zeiträume vor der Antragstellung zu leisten, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Schädigung gestellt wird. War der Beschädigte ohne sein Verschulden an der Antragstellung verhindert, so verlängert sich diese Frist um den Zeitraum der Verhinderung. Für Zeiträume vor dem Monat der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder aus ausländischem Gewahrsam steht keine Versorgung zu.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine höhere Leistung beantragt wird; war der Beschädigte jedoch ohne sein Verschulden an der Antragstellung verhindert, so beginnt die höhere Leistung mit dem Monat, von dem an die Verhinderung nachgewiesen ist, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt wird.“

38. In § 62 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „§ 30 Abs. 6 Satz 2“ durch die Worte „§ 30 Abs. 6 Satz 1“ und die Worte „§ 30 Abs. 6 Satz 1“ durch die Worte „§ 30 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

38. unverändert

38a. § 64 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „27 a Abs. 1“ durch die Worte „27 a“ und in Satz 2 die Worte „§ 27 a Abs. 2 und 3 und nach § 27 b“ durch die Worte „§§ 27 b, 27 c und 27 d“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

39. Die Überschrift vor § 71 „Übertragung kraft Gesetzes“ wird durch die Überschrift „Versorgung bei Unterbringung“ ersetzt.
40. § 71 erhält folgende Fassung:
- „§ 71
- Bei Unterbringung des Leistungsberechtigten (§ 49 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) zum Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung sind bei der Bemessung der Versorgungsbezüge Einkünfte, die durch die Unterbringung gemindert werden, in der bis zur Unterbringung bezogenen Höhe zugrunde zu legen; sie sind im Zeitpunkt der Anpassung der Versorgungsbezüge (§ 56) um den Vomhundertsatz, um den die laufenden Rentenleistungen angepaßt werden, zu erhöhen.“
41. Vor § 71 b wird die Überschrift „Übertragung kraft Gesetzes“ eingefügt.
42. In § 72 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617, 1858), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau vom 23. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 737)“ durch die Worte „1. September 1976 (BGBl. I S. 2673)“ ersetzt.
43. In § 81 werden die Worte „§ 181 a des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 82 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „ 27 c“ durch die Worte „§ 27 e“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „§ 27 a Abs. 2 Satz 1“ durch die Worte „§ 27 b Abs. 1“ ersetzt.
39. unverändert
40. § 71 erhält folgende Fassung:
- „§ 71
- Bei Unterbringung des Leistungsberechtigten (§ 49 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) zum Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung sind bei der Bemessung der Versorgungsbezüge Einkünfte, die durch die Unterbringung gemindert werden, in der bis zur Unterbringung bezogenen Höhe zugrunde zu legen; sie sind im Zeitpunkt der Anpassung der Versorgungsbezüge (§ 56) um den Vomhundertsatz, um den die laufenden Rentenleistungen angepaßt werden, zu erhöhen. **Schließt der Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung unmittelbar an eine Untersuchungshaft an, so ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß durch die Untersuchungshaft geminderte Einkünfte in der bis zum Beginn der Untersuchungshaft bezogenen Höhe zugrunde zu legen sind.**
41. unverändert
42. unverändert
43. unverändert

Artikel 2

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

In § 88 Abs. 3, 4 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3114), werden jeweils die Worte „§§ 25 bis 27 f des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Worte „§§ 25 bis 27 h des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 3

Artikel 3

Anderung des Zivildienstgesetzes

unverändert

In § 51 Abs. 2 und 3 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1977 (BGBl. I S. 2021) werden jeweils die Worte „§§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Worte „§§ 25 bis 27 h des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Artikel 4

Anderung des Bundes-Seuchengesetzes

unverändert

In § 55 Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012, 1300), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) werden die Worte „§§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Worte „§§ 25 bis 27 h des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Artikel 5

Anderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

unverändert

In § 6 Abs. 4 und in § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) werden jeweils die Worte „§§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Worte „§§ 25 bis 27 h des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Artikel 6

Übergangsvorschrift**Übergangsvorschrift**

Die am 31. Dezember 1978 bindend zuerkannten Elternrenten bleiben unberührt.

(1) Die am 31. Dezember 1978 bindend zuerkannten Elternrenten bleiben unberührt.

(2) Abweichend von § 30 Abs. 4 Satz 2 und 4 bis 7 des Bundesversorgungsgesetzes ist der Betrag des Vergleichseinkommens für die Jahre 1980 und 1981 dadurch zu ermitteln, daß der jeweils im Vorjahr maßgebende Betrag des Vergleichseinkommens um 4 vom Hundert erhöht und auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet wird.

Artikel 7

Artikel 7

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der Artikel 2 und 3 nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Artikel 8

Inkrafttreten

unverändert

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Franke, Glombig, Schmidt (Kempten)

A. Allgemeines

I. Zum Beratungsverfahren

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Zehnten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Zehntes Anpassungsgesetz — KOV) — Drucksache 8/1735 — ist in der 88. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. April 1978 nach erster Beratung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO überwiesen worden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 8. Mai 1978 in einer öffentlichen Informationssitzung die Verbände der Kriegsoffer und Bundeswehr zu dem Gesetzentwurf gehört. Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind in die Ausschußberatungen einbezogen worden. Insoweit wird auf das Protokoll Nr. 39 des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung über die öffentliche Informationssitzung sowie auf die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen verwiesen. Vorbehaltlich der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses hat der Ausschuß am 31. Mai 1978 mit Mehrheit beschlossen, dem Bundestag die Annahme des Regierungsentwurfs mit den im Besonderen Teil im einzelnen dargestellten Änderungen zu empfehlen. Der Haushaltsausschuß wird dem Bundestag einen Bericht gemäß § 96 GO vorlegen.

II. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Entsprechend der im Entwurf eines Einundzwanzigsten Renten Anpassungsgesetzes — Drucksache 8/1601, 8/1734 — getroffenen Regelung für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung und aufgrund § 56 des Bundesversorgungsgesetzes sieht der Entwurf eines Zehnten Anpassungsgesetzes — KOV eine Anpassung der Leistungen der Kriegsofferversorgung für einen Zeitraum von drei Jahren vor, und zwar mit Wirkung vom

- 1. Januar 1979 an um 4,5 v. H.,
- 1. Januar 1980 an um 4,0 v. H.,
- 1. Januar 1981 an um 4,0 v. H.

Dieser Erhöhung unterliegen die Leistungen für Blinde, die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß, die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen, die Schwerstbeschädigtenzulagen, die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen, die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen, der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte, die Elternrenten, der Bemessungsbetrag für die Anrechnung von Einkommen auf die Ausgleichsrente und die Pflegezulagen.

In bezug auf die strukturellen Änderungen legt der Gesetzentwurf das Schwergewicht auf die Weiterentwicklung des entschädigungsrechtlich bedeutsamen Rechts des Berufsschadensausgleichs und des Rechts der Kriegsofferfürsorge. Die vorgeschlagenen Verbesserungen werden vor allem den durch die Schädigung gesundheitlich, beruflich und wirtschaftlich besonders betroffenen Beschädigten und Hinterbliebenen zugute kommen. Im einzelnen ist vorgesehen:

In der Heilbehandlung

- Kuranspruch auch für Personen, die einen Schwerbeschädigten unentgeltlich pflegen, während der Pflegetätigkeit und in einem Zeitraum von fünf Jahren nach dem Tode des Pflegebedürftigen.

In der Kriegsofferfürsorge

- Einbeziehung aller Eltern in die Kriegsofferfürsorge mit Rücksicht auf ihr hohes Durchschnittsalter, wenn sie allein wegen der Höhe des anzurechnenden Einkommens keine Elternrente beziehen.
- Der Nachweis eines schädigungsbedingten Hilfsbedarfs soll künftig allein als Voraussetzung für die Leistungen in der Kriegsofferfürsorge ausreichen.
- Orientierung der Einkommensgrenzen für die Leistungen der Kriegsofferfürsorge an der allgemeinen Einkommensentwicklung.
- Erhöhung der Vermögensschonbeträge für den Einsatz von Bar- und Grundvermögen sowie Dynamisierung entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung.
- Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an jugendliche Beschädigte, die noch nicht berufstätig waren, während der Zeit der beruflichen Rehabilitation. Diese Leistung soll vor allem den impfgeschädigten Jugendlichen, aber auch jugendlichen Opfern von Gewalttaten zugute kommen.

Im Rentenrecht

- Verbesserung des Berufsschadensausgleichs für Beschädigte und des Schadensausgleichs für Witwen sowie Ausdehnung des Anspruchs auf Berufsschadensausgleich auf alle rentenberechtigten Beschädigten, deren Erwerbseinkommen durch ihre Schädigung gemindert ist.
- Wegfall der starren Höchstgrenze für den Berufsschadens- und Schadensausgleich.
- Verbesserung der Schadensabgeltung beim Berufsschadens- und Schadensausgleich durch Berücksichtigung aktueller, d. h. zeitnäherer und damit höherer Vergleichseinkommen.

- Einführung einer neuen Pflegezulagestufe für besonders schwer betroffene Beschädigte, wie Taubblinde und blinde Ohnhänder.
- Aufstockung der Beihilfen für Hinterbliebene von erwerbsunfähigen Beschädigten auf eine Vollversorgung sowie Gewährung einer vollen Hinterbliebenenversorgung für Witwen und Waisen von erwerbsunfähigen Beschädigten.

Zum Recht der Kriegsofopferfürsorge wurde eine rechtssystematische Überarbeitung vorgenommen mit dem Ziel, eine bessere Transparenz für den hilfesuchenden Bürger zu erreichen. Dabei wird darauf abgestellt, daß der Rechtsgedanke für diesen Leistungsanspruch im „besonderen Opfer für die Allgemeinheit“ zu sehen ist.

III. Beratung im Ausschuß

1. Zur Anpassung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Entwurf der Bundesregierung eines Zehnten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes eingehend beraten.

a) Aus der Sicht der Fraktionen der SPD und FDP

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen vertraten die Auffassung, daß auch die Sozialpolitik ihr Leistungsvermögen in den Bundeshaushalt einpassen müsse. Hierbei seien isolierte Aufrechnungen von Einzelleistungen gegenüber früheren Erwartungen keine Hilfe. Vielmehr müßten die Sozialpolitik und das soziale Leistungssystem als Gesamtheit gesehen und deshalb in die Beurteilung auch Leistungen des Bundes in anderen Bereichen (z. B. Liquiditätshilfen an die Bundesanstalt für Arbeit) mit einbezogen werden. Die Ausschußmitglieder der Regierungskoalition hielten deshalb eine Angleichung der Leistungen im Bereich der Kriegsofopferversorgung an die Anpassung der Renten im Sozialversicherungsbereich nicht nur aus der Gesetzessystematik des § 56 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz für geboten. Eine realistische Betrachtungsweise der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zeige deutlich, daß auch der Kriegsofopferhaushalt von Einschränkungen nicht ausgenommen werden könne. Die nicht zuletzt von den Kriegsofopfern und ihren Verbänden geforderte Angleichung der Anpassungsregelungen der Leistungen in der Kriegsofopferversorgung an die der Leistungen in der Rentenversicherung mache es erforderlich, daß aus Gründen der Gleichbehandlung die Kriegsofopfer ebenso behandelt würden wie die Sozialrentner. Diese Gleichbehandlung erstreckte sich auf Inhalt, Termin, Qualität und Gleichzeitigkeit der Anpassung. Eine Abkoppelung der Anpassung würde bedeuten, daß zu einem späteren Zeitpunkt eine Rückkehr zur Gleichbehandlung nicht mehr ohne weiteres möglich sei. Aber erst durch diese Gleichbehandlung werde sichergestellt, daß die Kriegsofopfer in späteren Jahren an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung teilnehmen. Wer von einer unverhältnismäßig großen Härte gegenüber den

Kriegsofopfern spreche, dürfe nicht außer acht lassen, daß im Jahre 1969 bei einer Zahl von 2,6 Millionen Versorgungsberechtigten die Kriegsofopferversorgung über 5 Mrd. DM gekostet habe, während im Jahre 1978 bei nur etwa 2,2 Millionen Versorgungsberechtigten die Aufwendungen 12 Mrd. DM betragen. So habe z. B. der Versorgungsaufwand je Berechtigten im Jahre 1969 2 236 DM gegenüber 5 200 DM im Jahre 1978 betragen. Die Preise seien im gleichen Zeitraum um etwa rd. 50 v. H. gestiegen. Die Verringerung des Leistungszuwachses für Millionen Sozialrentner rechtfertige ein Abweichen im Bereich der Kriegsofopferleistungen nicht, zumal für diesen Personenkreis noch strukturelle Verbesserungen in einer Größenordnung zwischen 200 und 300 Millionen DM vorgesehen seien. Die vorgeschlagenen Maßnahmen aufgrund des 10. Anpassungsgesetzes — KOV stellen nach Meinung der Koalitionsfraktionen eine bedeutsame Weiterentwicklung im Bereich der Kriegsofopferversorgung dar.

b) Aus der Sicht der Fraktion der CDU/CSU

Die Ausschußmitglieder der CDU/CSU-Fraktion lehnten die im Regierungsentwurf in Anlehnung an den Entwurf eines 21. Rentenanpassungsgesetzes vorgesehene Angleichung der Anpassungssätze für die Leistungen in der Kriegsofopferversorgung und deren Festschreibung für die nächsten drei Jahre ab. Sie wiesen darauf hin, daß ein Abgehen von der brutto-orientierten Rentendynamik in der Kriegsofopferversorgung aus entschädigungsrechtlichen Gründen nicht vertretbar sei. Durch diese Regelung würden den Kriegsofopfern zur Sanierung des Bundeshaushalts Opfer auferlegt, die zu großen Härten führen würden. Allein aus den vorgelegten zu beschließenden Maßnahmen würde sich für die Kriegsofopfer bis zum Jahre 1981 eine Minderung von 2 Mrd. DM gegenüber den bisherigen Rechtsansprüchen ergeben. Wenn man daneben auch noch die Auswirkungen des Haushaltsstrukturgesetzes, des 20. Rentenanpassungsgesetzes, des 9. Anpassungsgesetzes — KOV sowie des noch zu beschließenden 21. Rentenanpassungsgesetzes mit einbeziehe, ergäben sich Kürzungen von fast 4 Mrd. DM. Ein Teil der Kriegsofopfer sei durch die Kumulierung von Einschränkungen im Bereich der Sozialrenten sowie der Kriegsofopferversorgung doppelt betroffen. Darüber hinaus müsse auch berücksichtigt werden, daß die Zahl der Kriegsofopfer von Jahr zu Jahr abnehme. So sei z. B. die Zahl der Kriegsbeschädigten sowie die der Kriegerwitwen bereits je unter eine Million gesunken. Ein Vergleich mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ergebe, daß zwar das Bundesversorgungsgesetz insgesamt bestehen könne, daß aber in keinem Land derart massive Kürzungen und Einschränkungen vorgenommen würden. Ein Hinweis auf frühere Jahre entbehre der objektiven Grundlagen. Zum einen lasse sich zwar die Situation im Jahre 1950 (2,5 Millionen Arbeitslose und rd. 2 Millionen Flüchtlinge) durchaus mit der heutigen vergleichen. Zum anderen jedoch sei ein Anteil von 2,5 Mrd. DM für Leistungen an Kriegsofopfer an einen Gesamthaushalt des Bundes von 12,5 Mrd. DM anders zu bewerten als der Anteil von 12 Mrd. DM

an dem Haushaltsvolumen des Bundes für 1978 in Höhe von fast 189 Mrd. DM. Trotzdem seien damals Leistungen erhöht und Steuern gesenkt worden.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU vertraten weiter die Auffassung, daß die Mißerfolge der Politik der Regierungskoalition in wirtschaftlichen und finanziellen Fragen, die durch die Zunahme der Verschuldung der öffentlichen Hände auf rd. 400 Mrd. DM deutlich würden, keinesfalls einen vollständigen Verzicht auf Sozialpolitik bedeuten dürften. Es sei ferner nicht gerechtfertigt, Einsparungen im Bereich der Kriegsopferversorgung dazu zu benutzen, den Bundeshaushalt auszugleichen. Die Forderungen der CDU/CSU-Fraktion im Bereich der Sozialpolitik bedeuteten demgegenüber keine zusätzlichen Ausgaben im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung, sondern lediglich eine Bekräftigung des Anspruchs auf Leistungen, die von der Bundesregierung in früheren Jahren bereits im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen gewesen seien. Die Ausschußmitglieder der Fraktion der CDU/CSU lehnten die Regelungen, die eine Angleichung der Anpassungssätze im Bereich der Leistungen in der Kriegsopferversorgung zum Inhalt haben, ab.

2. Strukturelle Verbesserungen

Die Mitglieder der Fraktionen der SPD und FDP wiesen darauf hin, daß die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen strukturellen Verbesserungen im Zusammenhang mit der vom Deutschen Bundestag anlässlich der Verabschiedung des Neunten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes gefaßten Entschließung zu sehen seien. Dabei lägen nach übereinstimmender Auffassung die Prioritäten einerseits bei der Öffnung des Berufsschadensausgleichs für alle rentenberechtigten Beschädigten, dem Wegfall der gegenwärtigen Höchstgrenzen und der vorgesehenen Aktualisierung der Vergleichseinkommen bei Berufsschadensausgleich und Schadensausgleich. Andererseits werde durch die Erweiterung der Witwen- und Waisenbeihilfen, die generelle Einbeziehung der Hinterbliebenen von erwerbsunfähigen Kriegsbeschädigten und die Vollversorgung die Palette von Maßnahmen zur strukturellen Weiterentwicklung des Bundesversorgungsgesetzes vervollständigt. Die Mitglieder der Fraktionen der SPD und FDP des Ausschusses sahen in den vorgeschlagenen Maßnahmen einen Beweis dafür, daß sich die Bundesregierung den Problemen der Kriegsopferversorgung stelle. Weiter waren sie der Auffassung, daß mit diesen Maßnahmen die Fortentwicklung des Kriegsopferrechts ein Stück vorangekommen sei. Die Bedeutung dieser Leistungsverbesserungen werde nach ihrer Auffassung nicht dadurch gemindert, daß die im Kriegsopferhaushalt durch Rückverlegung des Anpassungstermins erzielten Minderausgaben nicht vollständig kompensiert werden.

Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion begrüßten die strukturellen Verbesserungen, die mit dem Regierungsentwurf vorgeschlagen wurden. Sie brachten zum Ausdruck, daß diese Maßnahmen im wesentlichen ihren Forderungen entsprächen, wenn gleich nicht verkannt werden dürfe, daß über einen

langen Zeitraum hinweg keine Strukturmaßnahmen auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung vorgenommen worden seien. Insgesamt müsse festgestellt werden, daß der verfügbare finanzielle Rahmen, der durch die Einsparungen, die aus dem Neunten Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes resultierten, durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausgeschöpft werde.

Die Vorschriften des Gesetzentwurfs, die lediglich strukturelle Verbesserungen zum Inhalt haben, wurden vom Ausschuß einstimmig gebilligt. Soweit in Einzelschriften Maßnahmen zur Strukturverbesserung in Verbindung mit den Anpassungsvorschriften enthalten waren, haben sich die Ausschußmitglieder der CDU/CSU-Fraktion der Stimme enthalten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit die Vorschriften vom Ausschuß unverändert gebilligt wurden, wird auf die Begründung im Regierungsentwurf — Drucksache 8/1735 — verwiesen.

Die Änderungsvorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat, wurden von den drei Fraktionen als Anträge übernommen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 7 (§ 18 c BVG)

Auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP hat der Ausschuß einstimmig eine Änderung des § 18 c Abs. 5 BVG beschlossen, nach der Berechtigte und Leistungsempfänger bei der Kostenerstattung für Fahrkosten im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung von einer Kostenbeteiligung auch dann freizustellen sind, wenn die Behandlungsmaßnahmen von den Krankenkassen durchgeführt werden. Der Ausschuß hat damit einem Vorschlag des Bundesrates entsprochen, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte. Mit dieser Änderung werden die Unterschiede beseitigt, die derzeit hinsichtlich der Kostenbeteiligung zwischen den Sachleistungen der Heil- und Krankenbehandlung und der Nebenleistung Fahrkostenerstattung bestehen.

Zu Nummer 11 (§§ 25 b, 25 c, 25 d, 25 e und 25 f)

zu § 25 b

Ein Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und FDP, in Absatz 2 das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Leistungsarten“ zu ersetzen, wurde einstimmig angenommen. Die redaktionelle Änderung entspricht der Terminologie des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches (I § 11 SGB).

zu § 25 c

Der Ausschuß billigte den Änderungsvorschlag des Bundesrates zu Absatz 1 einstimmig. Die Einfügung des neuen Satzes 2 folgt entsprechenden Regelungen im Sozialhilferecht. Sie ermöglicht es, abwei-

chend von Satz 1 in besonders begründeten Fällen, z. B. bei Anstaltsunterbringung, Leistungen der Kriegsopferfürsorge zunächst ohne Rücksicht auf einzusetzendes Einkommen und Vermögen des Hilfesuchenden zu erbringen, und verpflichtet den Hilfesuchenden, dem Träger der Kriegsopferfürsorge seine Aufwendungen in dem Umfang zu ersetzen, in dem der Hilfesuchende Einkommen oder Vermögen einzusetzen oder zu verwerten hat.

zu § 25 e

Der Ausschuß hat den Vorschlag des Bundesrates, in Absatz 2 Satz 3 die Worte, „wobei Einkommen der Eltern nicht einzusetzen ist“ zu streichen, einstimmig angenommen.

Der klarstellende Hinweis, daß Einkommen der getrennt lebenden Eltern eines minderjährigen unverheirateten Beschädigten, der bei keinem Elternteil wohnt, als solches nicht einzusetzen ist, ist entbehrlich, zumal er zu Mißverständnissen insofern führen könnte, als über die vorgesehene Anwendung des § 25 d Abs. 2 Satz 2 Leistungen, welche die Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht erbringen, auch hier Einkommen des Hilfesuchenden sind.

Ein Antrag der Koalitionsfraktionen, den Absatz 4 der Regierungsvorlage ersatzlos zu streichen, wurde ebenfalls einstimmig angenommen. Die darin vorgesehene, § 84 Abs. 3 BSHG folgende Sonderregelung des Einkommenseinsatzes bei Bedarfsgegenständen geht über das geltende Recht hinaus und würde zu einer Rechtsverschlechterung führen. Mit der Streichung wird der bisherige Rechtszustand aufrechterhalten.

zu § 25 f

Ein Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und FDP, über den Vorschlag des Bundesrates hinausgehend vom Hilfesuchenden allein oder zusammen mit seinen Angehörigen wenigstens teilweise eigengenutzte Familienheime unabhängig von einer Förderung des Erwerbs des Wohngrundbesitzes durch Gewährung einer Grundrentenabfindung in jedem Fall von der Vermögensverwertung auszunehmen, wurde einstimmig angenommen.

Die Regelung in dem neuen Absatz 3 schließt eine unterschiedliche Behandlung vergleichbaren Wohngrundbesitzes allein nach der Art der Förderung aus.

Der Ausschuß beschloß einstimmig die Annahme des Vorschlags des Bundesrates, in Absatz 3 Satz 4 der Regierungsvorlage den Satzteil, „wobei Vermögen der Eltern nicht einzusetzen ist“ aus den Erwägungen, wie sie für die Streichung der entsprechenden Regelung in § 25 e Abs. 2 Satz 3 maßgebend waren, ebenfalls zu streichen.

Zu Nummer 13 (§ 26 a)

Der Ausschuß nahm eine Anregung der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, in § 26 a eine Änderung der Berechnung des Übergangsgeldes bei beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen zu beschließen, nicht

auf. Von den Vertretern der Bundesregierung wurde klargestellt, daß die Anwendung der durch das 7. Anpassungsgesetz-KOV dem § 16 b Abs. 2 angefügten Regelung des Buchstaben c bei Empfängern von Arbeitslosengeld usw. bei der Berechnung des Übergangsgeldes nach § 26 a durch die hierfür geltende Sonderregelung des § 26 a Abs. 2 Satz 2 und Absatz 4 Buchstabe a ausgeschlossen ist. Damit wird erreicht, daß der Berechnung des Übergangsgeldes bei beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen nicht das Arbeitslosengeld, sondern das vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielte Arbeitseinkommen zugrunde gelegt wird.

Zu Nummer 17 Buchstabe b (§ 27 d)

Der Ausschuß nahm den Änderungsvorschlag des Bundesrates zu Doppelbuchstabe aa einstimmig an.

Die Änderung entspricht bei Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der rechtssystematischen Überarbeitung geänderten Paragraphenkette dem geltenden Recht. Sie stellt klar, daß Leistungen der Kriegsopferfürsorge außerhalb der Hilfen in besonderen Lebenslagen den gleichartigen Leistungen nach § 27 d vorgehen.

Ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, die Abrundungsvorschrift in Absatz 5 aus rechtssystematischen Gründen zu streichen, wurde einstimmig angenommen. Die einheitliche Regelung der Abrundung der Einzelbeträge der Einkommensgrenzen (§§ 25 e und 27 d) sowie der Schongrenze bei Barvermögen (§ 25 f Abs. 2) soll der neuen Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 20 (§ 27 g)

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates wurde mit geringfügigen redaktionellen Änderungen einstimmig angenommen. Die Änderung zu Buchstabe a folgt aus der vom Ausschuß beschlossenen Änderung des § 25 c Abs. 1. Sie ermöglicht bei Vorleistung des Trägers der Kriegsopferfürsorge in Geld ebenso wie bei Sachleistungen eine Anspruchsüberleitung im Umfang der vom Hilfesuchenden nach § 25 c Abs. 1 Satz 2 oder Absatz 2 zu ersetzenden oder zu tragenden Aufwendungen des Leistungsträgers der Kriegsopferfürsorge.

Zu Nummer 21 Buchstabe a (§ 30 Abs. 3 BVG)

Die Fraktion der CDU/CSU hat eine Erhöhung der Ausgleichsquote beim Berufsschadensausgleich von $\frac{4}{10}$ auf $\frac{5}{10}$ des Einkommensverlustes beantragt. Sie begründet dies aus dem Sinn und Zweck des Berufsschadensausgleichs, nach dem die wirtschaftlichen Einbußen derjenigen Beschädigten, deren Einkommen durch die Schädigung gemindert ist, angemessen auszugleichen sind. Dieser auch im I. § 5 Sozialgesetzbuch fixierte Rechtsanspruch auf angemessene wirtschaftliche Versorgung werde nur dann verwirklicht, wenn die zu gewährenden Versorgungsleistungen der Höhe nach geeignet sind, den

nachgewiesenen wirtschaftlichen Schaden annähernd auszugleichen.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Ausschußmitglieder der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Sie haben die Meinung vertreten, bei der Frage der Angemessenheit der zu leistenden Versorgung könne nicht unbeachtet bleiben, daß dem Beschädigten neben dem Berufsschadensausgleich insbesondere die Grundrente, die Ausgleichsrente sowie die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge zur Abgeltung seines Schadens zustehen. Im übrigen sei zu berücksichtigen, daß die Feststellung des beruflichen Schadens nur auf hypothetischen Annahmen beruhe, so daß eine Begrenzung der Schadensabgeltung auf $\frac{4}{10}$ sachgerecht erscheine.

Zu Nummer 21 Buchstabe c (§ 30 Abs. 6 BVG)

Die Koalitionsfraktionen beantragten entgegen der von der Bundesregierung vorgesehenen Regelung, auch den Hausfrauen einen Berufsschadensausgleich zu gewähren, um diesen Frauen neben ihrem beruflichen schädigungsbedingten Einkommensverlust zusätzlich auch die durch die Schädigung bedingten Mehraufwendungen in der Haushaltsführung angemessen zu ersetzen. Da typischerweise nur Frauen als Haushaltsführende in Betracht gezogen werden können, soll diese Verbesserung nur weiblichen Beschädigten zugute kommen. Der Antrag wurde bei Stimmenthaltung der CDU/CSU-Fraktion angenommen.

Zu Nummer 28 (§ 40 a BVG)

Die Fraktion der CDU/CSU beantragte gleichlautend mit dem Bundesrat, beim Schadensausgleich das Ableitungsverhältnis von 50 v. H. auf 55 v. H. und die Ausgleichsquote von $\frac{4}{10}$ auf $\frac{5}{10}$ zu erhöhen. Die Erhöhung der Ausgleichsquote auf $\frac{5}{10}$ des Einkommensverlustes sei wie beim Berufsschadensausgleich entschädigungsrechtlich erforderlich. Das Ableitungsverhältnis sei an die in den übrigen Bereichen der sozialen Sicherung geltende Ableitung von 60 v. H. schrittweise heranzuführen.

Dem Änderungsantrag haben die Mitglieder der Fraktionen der SPD und FDP nicht zugestimmt. Der Ableitung in Höhe von 50 v. H. liege die Überlegung zugrunde, daß die Ehefrau grundsätzlich höchstens 50 v. H. des Einkommens des Ehemannes als Unterhalt zur Verfügung habe. Zur Ausgleichsquote wurde auf den korrespondierenden Antrag zu § 30 Abs. 3 verwiesen.

Zu Nummer 35 (§ 51 Abs. 1 BVG)

Die CDU/CSU-Fraktion hat beantragt, die Elternrenten über die im Regierungsentwurf vorgesehenen Anpassungssätze hinaus anzuheben. Weil die Elternrenten ebenso wie die Beschädigten- und die übrigen Hinterbliebenenrenten ein Teil des sozialen Entschädigungsrechts seien, sollten sie zumindest die Leistungen nach dem BSHG erreichen.

Der Antrag wurde von den Ausschußmitgliedern der Fraktionen der SPD und FDP abgelehnt, weil gerade der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzesentwurf auch die Eltern, die keine Elternrente erhalten, in die Kriegsofopferfürsorge einbeziehe. Dadurch sei gewährleistet, daß alle Kriegereltern durch die Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes über dem Niveau der Sozialhilfe abgesichert seien.

Zu Nummer 36 (§ 56 BVG)

Die CDU/CSU-Fraktion beantragte für den Bereich der Kriegsofopferversorgung die Beibehaltung der bruttolohnbezogenen Anpassung. Sie hat die Auffassung vertreten, daß aus entschädigungsrechtlichen Gründen die bruttolohnorientierte Rentendynamik in der Kriegsofopferversorgung auch dann in vollem Umfang erhalten bleiben müsse, wenn durch das 21. Renten Anpassungsgesetz in den gesetzlichen Rentenversicherungen zunächst vorübergehend niedrigere Anpassungssätze festgesetzt werden. Wenn hierdurch in der gesetzlichen Rentenversicherung ein auf drei Jahre begrenztes Abweichen von der Bruttolohnanpassung eintrete, um auf diese Weise die gesetzlichen Rentenversicherungen zu sanieren, sei es unannehmbar, durch eine gleiche Verfahrensweise in der Kriegsofopferversorgung den Bundeshaushalt im gleichen Zeitraum um mehr als 2 Mrd. DM zu entlasten. Die beabsichtigte Herabsetzung der Anpassungssätze bedeute für die Kriegsofopfer nicht nur Leistungsverluste in dieser Größenordnung, sondern die Mehrzahl von ihnen müßten zudem noch die verringerten Anpassungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen hinnehmen.

Der Antrag wurde von den Ausschußmitgliedern der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Ein Abkoppeln der Anpassung der Kriegsofopferrenten von der Anpassung in den gesetzlichen Rentenversicherungen dürfte sich auf lange Sicht nicht zum Vorteil der Kriegsofopfer auswirken. Aufgrund der in der Vergangenheit gesammelten Erfahrungen habe sich im Jahre 1969 die sozial-liberale Koalition entschlossen, die Kriegsofopferrenten zeitgleich und mit demselben Faktor wie die Renten in den gesetzlichen Rentenversicherungen anzupassen. Ein Vergleich der Steigerungsraten in den Jahren vor 1969 mit denen danach zeigte, wie vorteilhaft sich die Kopplung ausgewirkt habe.

Zu Nummer 38 a (§ 64 b BVG)

Der Antrag der Fraktionen der SPD und FDP beinhaltet erforderliche redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 40 (§ 71 BVG)

Der Vorschlag des Bundesrates, eine sachlich begründete Ausdehnung der einschränkenden Vorschriften des § 71, die bisher in den Verwaltungsvorschriften geregelt war, vorzunehmen, wurde vom Ausschuß einstimmig angenommen.

Zu Artikel 6 (Übergangsvorschrift)

Mit dem Antrag der Fraktionen der SPD und FDP wird eine Übergangsregelung eingefügt, nach der für die Jahre 1980 und 1981 der jeweils im Vorjahr maßgebende Betrag des Vergleichseinkommens um 4 v. H. zu erhöhen ist. Dadurch soll sichergestellt sein, daß auch die Vergleichseinkommen entsprechend dem Anpassungssatz der übrigen Rentenleistungen steigen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des im 10. Anpassungsgesetz — KOV enthaltenen Regelungen sind im Vorblatt in Abschnitt „D. Kosten“, das diesem Bericht vorangestellt ist, aufgeführt. Gegenüber dem Regierungsentwurf ergeben sich aufgrund der Beschlüsse zu § 30 Abs. 6 BVG (Artikel 1 Nr. 21 c) jährliche Mehraufwendungen von 6,1 Millionen DM für die Jahre 1979 bis 1982.

Bonn, den 1. Juni 1978

Franke **Glombig** **Schmidt (Kempten)**
Berichterstatter

